

Antrag an den Kreistag – Sitzung am 30.09.2020

Antragsteller: Kreistagsfraktion AfD/Endert

Titel: Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen (First Responder)

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis des Jerichower Landes wird aufgefordert, die Grundlage für den Einsatz von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen im gesamten Kreisgebiet zu schaffen.

Dabei sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Schaffung einer Regelung, die es den Rettungsdienstleitstellen ermöglicht, organisierte Ersthelfergruppen zu alarmieren.
2. Festlegung von Mindeststandards in Organisation, Ausbildungsstand und Ausrüstung von organisierten Ersthelfergruppen.

Begründung:

Sachsen-Anhalt ist ein Flächenland, welches im Bereich der rettungsdienstlichen Versorgung immer wieder Schwächen aufweist. So liegt die Hilfsfrist für den Landkreis Jerichower Land bei 81,85 % und damit knapp unter dem Landesdurchschnitt.

Andere Landkreise und Bundesländer haben bereits Regelungen geschaffen, um First-Responder-Systeme zu ermöglichen und ihnen auch einen rechtssicheren Rahmen zu geben. Drei Dinge haben all diese Systeme gemeinsam: sie sind freiwillig und ehrenamtlich, sie haben Mindeststandards und sie wirken sich nicht auf die Hilfsfrist aus. Sie stehen immer ergänzend zum professionellen Rettungsdienst dort zur Verfügung, wo sich engagierte Helfer zusammenschließen und Ausbildung und Ressourcen zielgerichtet zum Wohl von Notfallpatienten einsetzen.

Im Landkreis Jerichower Land ist dies noch nicht der Fall, obwohl unsere ländliche Struktur geradezu nach solchen Lösungen verlangt. Der Zuständigkeitsbereich hierfür obliegt dem jeweiligen Landkreis.

Es ist zu betonen, dass die Einbindung ehrenamtlicher Ersthelfer auf keinem Fall das Rettungswesen ersetzen oder beeinflussen soll. Sie soll auch keinerlei Auswirkungen auf die Hilfsfristen haben, sondern ausschließlich flankierend und ergänzend zur medizinischen Notfallversorgung im ländlichen Raum dienen.

Das Rettungsdienstgesetz in Sachsen-Anhalt untersagt den Einsatz von ehrenamtlichen Ersthelfergruppen nicht und stellt es den Landkreisen frei, dies zu ermöglichen.